

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag.a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.An das
Präsidium des Nationalratsper E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at**GZ: BMASK-10305/0011-III/A/4/2012**

Wien, 12.04.2012

**Betreff: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern
über ein koordiniertes Förderwesen; Stellungnahme des Bundesministeri-
ums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**


Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Februar 2012, GZ BMF-010000/0001-VI/1/2012, übermittelt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz seine Stellungnahme zu der im Betreff angeführten Art. 15a-Vereinbarung zur Kenntnis. Der Ressortstellungnahme angeschlossen ist die Stellungnahme des Arbeitsmarktservice Österreich.

2 BeilagenMit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Andreas Thaller

Elektronisch gefertigt.

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Signaturwert | KLM/MN3f3GRC9kKqw9R4guWAebbu6b967iwlH0KKjWnbGoEBGxn4F4Cko/7HtudaCRqVhgeBSam/C9QiFu62mUmFa3fU5E5UcF6X1yAZSOTAc0zn0CFDo4/jWMMbal0vw7oDGFgLj0hGo/OJ42frfLv25QYUX2NfhErpkWxPM= | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT |
| | Datum/Zeit-UTC | 2012-04-13T08:04:37+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 532586 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| | Parameter | etsi-bka-moa-1.0 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052 | |

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag.a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.An das
Bundesministerium für Finanzenper E-Mail:
e-Recht@bmf.gv.at**GZ: BMASK-10305/0011-II/A/4/2012**

Wien, 12.04.2012

**Betreff: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern
über ein koordiniertes Förderwesen; Stellungnahme des Bundesministeri-
ums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz dankt zunächst für die Fristerstreckung bis 13. April 2012 und nimmt unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 20. Februar 2012, GZ BMF-010000/0001-VI/1/2012, zu der im Betreff angeführten Vereinbarung wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Die Zielsetzungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über ein koordiniertes Förderwesen (in der Folge kurz: Art. 15a – Vereinbarung) sowie des mit Schreiben vom 20. Februar 2012, GZ BMF-111402/0001-II/1/2012, ebenfalls in die Begutachtung versandten Verordnungsentwurfs einer Änderung der ARR werden unterstützt. Ein effizientes Förderwesen mit klaren Strukturen, Kriterien und Abläufen impliziert für den Förderungsgeber eine Minimierung des Koordinations- und Abstimmungsaufwandes und ist für den Förderungswerber mit Übersichtlichkeit und Transparenz verbunden. Insbesondere werden eine strategische Ausrichtung und die Optimierung der Verfahrensabläufe befürwortet.

Die vorgelegten Entwürfe und die Erarbeitung eines einheitlichen Förderungskonzeptes werden als umfangreiche und herausfordernde Aufgabe gesehen.

Es wird anerkannt, dass die Art. 15a – Vereinbarung sowie die ARR NEU in einem gewissen Ausmaß flexibel zu gestalten sind, damit die unterschiedlichen Förderungen auf Bundes- und Landesebene auch entsprechend berücksichtigt werden können.

Im Zusammenhalt mit der ebenfalls versandten Novelle zur ARR 2004 muss aber schon an dieser Stelle auf folgendes Problem hingewiesen werden:

Die Novelle zur ARR 2004 bezieht sich insbesondere auf die Zusammenarbeit im Bereich der Förderungen von Bund und Ländern (Art. 15a-Vereinbarung), berücksichtigt aber in keinem Punkt weder die derzeitige Abwicklung von EU-Förderungen, der EU-Strukturfondsmittel noch die zukünftige Mittelabwicklung der Jahre 2014-2020 obwohl bereits die Verordnungsentwürfe für die wesentlichen Bereiche wie Landwirtschaft (ELER), Regionalpolitik (EFRE) sowie Arbeitsmarkt, Soziales und Bildung (ESF) vorliegen. Aus den Verordnungsentwürfen geht eindeutig die Positionierung der EK in Richtung Vereinfachung in Form von Pauschalen (Lump Sums, Flat Rates...) hervor. Diese Entwicklung wird in der vorliegenden Novelle nicht berücksichtigt. Dies wäre aber unbedingt im Sinne einer vereinfachten EU-Mittelabwicklung erforderlich und somit im Sinne einer Abwicklung, die den Grundsätzen der Förderabwicklung, wie sie in der Novelle gefordert wird, entspricht.

Gerade im Kontext der EU-Förderabwicklung sind die vorliegenden Änderungen kritisch zu betrachten, wenn sie keine präzise Definition der geforderten Anforderungen/Nachweise etc. geben.

Diese Frage betrifft auch insbesondere die EU-Mittelabwicklung in der geteilten Verantwortung zwischen Bund und Länder, wie sie derzeit in Österreich umgesetzt wird.

Des Weiteren wurden in die Neufassung der ARR Regelungen aufgenommen, die sich zukünftig nicht mehr in dieser Form in den EU-Regelwerken wiederfinden werden. Dadurch weicht die nationale Umsetzung von der auf EU-Ebene vorgesehenen Umsetzung ab. Konkret wäre dies zum Beispiel das Kennzeichnen von Originalbelegen sowie das Vorlegen von Originalbelegen (elektronische Vorlage möglich?), da zukünftig keine Kennzeichnung mehr erforderlich sein wird und statt der Vorlage von Originalbelegen auch eine elektronische Vorlage akzeptiert werden wird.

Da die nun vorliegenden Fassungen diese Änderungen nicht berücksichtigen, kann ihnen nicht zugestimmt werden. Es müsste jedenfalls noch eine genauere Abstimmung der aktuell vorliegenden Fassungen mit den Rechtsvorschriften im Bereich der Strukturfondsverwaltung vorgenommen werden.

- Der vorliegende Entwurf der Art. 15a – Vereinbarung lässt viele **Fragen sowohl zum Umsetzungsprozess als auch zur Aufgabenverteilung im Förderwesen völlig** offen.
- Die Umsetzung der Vereinbarung erfordert einen **hohen politischen Abstimmungsbedarf**.
- Die geplante Einrichtung eines „One-Stop-Shops“ für jeweils eine Fördersparte lässt **wenig personelles Einsparungspotential** erkennen, soweit sich die Tätigkeit der Förderabwicklungsstelle auf die Durchführung standardisierter Prozessabläufe beschränkt (Antragsentgegennahme, Erstellung des Fördervertrages u.ä.).
- Der Vereinbarungsentwurf lässt Fragen zur **Budgethoheit** offen.
- Durch die geplante **Forcierung des Berichtswesens** werden vermehrt Ressourcen gebunden (s. Anlage zu Pkt. 8).
- Laut **Rücksprache mit der Verbindungsstelle der Bundesländer** ist der Vereinbarungsentwurf mit den Ländern nicht akkordiert, die Beamtenebene wurde nicht eingebunden. Die Länder nehmen zum Vereinbarungsentwurf eine sehr kritische Haltung ein und erachten als Grundlage für diese Vereinbarung vorrangig die Etablierung der Transparenzdatenbank für notwendig.

Zum Vereinbarungsentwurf:

Nach Durchsicht des Entwurfes kann zunächst festgehalten werden, dass insbesondere durch die Umsetzung der Art. 1 und 2 der Vereinbarung **weitreichende Auswirkungen auf die bestehende Förderstruktur bzw. Förderlandschaft zu erwarten sind**. Die Vereinbarung soll die vom **Rechnungshof** aufgezeigten Reformbedarfe umsetzen.

Der Erfolg dieses ambitionierten Vorhabens wird wesentlich davon abhängen, inwieweit die relevanten Akteure konstruktiv in den Prozess eingebunden werden. Es wäre wünschenswert, wenn hier auch die Eckpunkte bzw. Rahmenbedingungen eines solchen Prozesses für die Entwicklung des Förderungskonzeptes dargestellt werden. Wie ist bei Änderungen bzw. Ergänzungen des einheitlichen Förderungskonzeptes vorzugehen?

Dies wird insbesondere dann von Belang sein, wenn politikübergreifende Zielsetzungen innerhalb eines Förderungsprogrammes behandelt werden, was im Bereich Arbeitsmarkt/Soziales augenfällig ist (z.B. im Bereich der bedarfsorientierten Mindestsicherung, Ausbildung von Jugendlichen, Frauen/Wiedereinsteigerinnen, ...). Die

Möglichkeit eines gemeinsamen Programms mit Kofinanzierung sollte ebenfalls eingearbeitet werden.

Wenn man – wie im Entwurf vorgesehen - auf mehrjährige Förderungskonzepte abstellt und auch die Förderungsprogramme befristet werden sollen (Art. 5), wäre hier eine Abstimmung wünschenswert (sodass nicht Förderungsprogramme über das mehrjährige Förderungskonzept dauern).

Auch ist nicht klar, ob hier Bund und Länder neun Förderungskonzepte erarbeiten oder ob Bund und Länder ein einheitliches Förderungskonzept über alle neun Bundesländer erarbeiten.

Zu Artikel 1 - Förderungskonzept

Die in Art. 1 der Vereinbarung vorgesehenen Abläufe führen zu grundlegenden Änderungen im Förderwesen und erfordern zur Umsetzung einen **enormen Akkordierungs- und Abstimmungsbedarf** zwischen den Akteuren (Bund, Länder, Gemeinden und andere Selbstverwaltungskörper).

Gemäß Art. 1 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs entwickeln die Parteien ein mehrere Jahre umfassendes Förderungskonzept, aus dem die Förderungsschwerpunkte, das Förderungsvolumen und die Förderungsziele ableitbar sind.

Es ist davon auszugehen, dass der Erstellung des Förderkonzeptes und der darauf beruhenden Programme umfangreiche **politische Entscheidungsprozesse** vorangehen werden müssen.

Eine genauere Definition und Ausgestaltung des Förderungskonzeptes fehlt im vorliegenden Entwurf. Es wird nicht präzisiert, was unter einem koordinierten Förderungskonzept verstanden wird, ob das Förderungskonzept auf z.B. Lebenssachverhalte, Lebensbereiche, Förderungsbereiche, Fördersparten (Tätigkeitsbereich), ... abstellt. Wobei auch diese Begrifflichkeiten zu definieren wären.

Insgesamt lässt sich aus den vorliegenden Unterlagen **kein Projektstrukturplan** entnehmen, aus dem hervorginge, **wie** die Umsetzung der in Art. 1 enthaltenen Verpflichtungen erfolgen soll; z.B. Zeitplan; wer/mit wem/wann? Prozessverantwortlichkeiten, Arbeitsgruppeneinteilungen etc.

Außer dem Ziel der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten finden sich im Vereinbarungsentwurf keine Hinweise, nach welchen Kriterien sich die Verhandlungspartner bei der Strukturreform leiten lassen sollen.

Dem **mehrjährigen** Förderungskonzept sollen bereits die dafür vorgesehenen Fördervolumina zugeordnet werden. Hier stellt sich die **Frage**, wie dies bewerkstelligt werden soll, **wenn** etwa der **zeitliche landes- bzw. bundesgesetzliche Budgetrahmen nicht ident ist mit der inhaltlichen Programmperiode**.

Das koordinierte Förderungskonzept definiert als unterste Ebene Förderungsprogramme. In den Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 1 wird angeführt, dass das einheitliche Förderungskonzept alle aus öffentlichen Mitteln finanzierten Förderleistungen umfassen soll. Art. 6 stellt wiederum auf Leistungsangebote ab, die aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 TDBG 2012 finanziert werden. Sowohl der Terminus Förderleistungen als auch der Terminus Leistungsangebot suggerieren, dass hier nicht nur Förderungsprogramme verstanden werden.

Für den Anwender ist in diesem Zusammenhang nicht klar, ob alle Förderungen im Rahmen eines Förderungsprogrammes abzuwickeln sind oder ob es darüber hinaus auch Förderungen außerhalb eines Programmes geben kann und - ob und wenn ja wie - diese dann im einheitlichen Förderungskonzept abgebildet werden sollen.

Das Förderungskonzept sieht derzeit Förderungsprogramme (ohne nähere Definition) vor. Gemäß § 40 der ARR sind Förderungsprogramme nur dann vorzusehen, „sofern dies bestimmte Förderungsbereiche zweckmäßig erscheinen lassen“. Die Erläuterungen zu § 40 der ARR NEU sehen allerdings vor, dass Förderungen grundsätzlich nur im Rahmen von Förderungsprogrammen gewährt werden dürfen, sodass hier für den Anwender Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten bestehen.

Weiters wären auch hier die Begrifflichkeiten (Förderungsprogramm, Förderungsmaßnahme, Leistungsangebot, Förderleistung, Förderungsbereich ...) zu definieren, gegeneinander abzugrenzen und in einen (möglicherweise) hierarchischen Zusammenhang zu stellen.

Unbeantwortet bleibt auch die Frage, ob ein koordiniertes Förderungskonzept auch dann zu erarbeiten ist, wenn Förderungskonzepte bereits bestehen und diese keine Überschneidungen/Parallelitäten mit anderen Förderungen aufweisen oder wenn bereits Koordinations- und Abstimmungsprozesse auf Grund bestehender gesetzlicher Regelungen (z.B. im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung) implementiert sind.

Es werden in Art. 1 Abs. 1 der Art. 15a-Vereinbarung zwar die Aufgaben beschrieben, aber die Federführung wird nicht festgelegt. Es wird kein Ministerium definiert, welches für die Umsetzung auf Seiten des Bundes verantwortlich ist. Dadurch könnten sowohl positive wie auch negative Zuständigkeitskonflikte entstehen.

Zu Artikel 2 - Förderabwicklung (und § 13 Abs. 4 der ARR):

1.) Eine Förderabwicklungsstelle pro Fördersparte

Im Sinne des „One-Stop-Shop-Prinzips“ soll **nach Möglichkeit für jede Fördersparte** eine einheitliche **Förderungsabwicklungsstelle** eingerichtet werden, „wenn dies wirtschaftlich sinnvoll erscheint“.

In Artikel 2 der Art. 15a Vereinbarung (und in §13 der ARR NEU) wird gefordert, dass jede mit der Abwicklung von Förderungen betraute Stelle die Funktion der Kontrolle und Evaluierung von Förderungen von jener der Förderungsgewährung trennt. Nicht klar ist jedoch, was als „Stelle“ zu verstehen ist. In diesem Punkt wäre jedenfalls eine klare Definition gefordert. Hier wäre zu ergänzen, wer eine einheitliche Förderungsabwicklungsstelle sein kann (Bund, Länder, Gemeinden, betraute Rechtsträger). Weiters sollte darauf hingewiesen werden, dass diese (wie in den Erläuterungen zu § 38 Abs. 2 der ARR NEU ausgeführt), auch gebietskörperschaftenübergreifend agieren sollten.

Die finanziellen und personellen Implikationen einer einheitlichen Förderungsabwicklungsstelle wären jedenfalls noch näher zu beleuchten und die Grundsätze festzulegen.

Auch wäre zu präzisieren, was unter „wirtschaftlich sinnvoll“ zu verstehen ist.

Offensichtlich wird davon ausgegangen, dass die Förderungsabwicklungsstelle sich vom Fördergeber unterscheidet (Art. 2 Abs. 1 Z 2 ... nach Genehmigung durch den Fördergeber ...), was aber nicht zwingend sein muss, wenn der Bund als mögliche Förderungsabwicklungsstelle ein eigenes Programm abwickelt. Dies ist zumindest in den Erläuterungen zu § 38 Abs. 2 ARR NEU vorgesehen, wenn hier steht: „Die Abwicklung von Förderungen erfolgt entweder durch die Verwaltung selbst oder wird auf andere Rechtsträger ausgelagert.“

Sind Förderungsabwicklungsstelle und Fördergeber nicht identisch, wäre jedenfalls aufzunehmen, dass bei der Förderungsabwicklungsstelle auch ein entsprechendes Monitoring- und Berichtssystem zu implementieren ist. Nach dem ersten Eindruck handelt es sich bei der Förderungsabwicklungsstelle um die technische Administration der Förderung, die inhaltliche Begleitung/Betreuung der Förderungen (insbesondere im Sozialbereich wichtig!) scheint hier außer Acht gelassen.

Es wird daher vorgeschlagen, dass einerseits genauer erläutert wird, was die Aufgaben des Fördergebers im Verhältnis zu den Aufgaben der Förderungsabwicklungsstelle sind, wobei die inhaltliche Begleitung/Betreuung von Förderungen berücksichtigt werden soll.

Über die Finanzierung der notwendigen Datenerfassungssysteme (wenn nicht eine Auslagerung der Förderungsabwicklung vorgesehen ist) sowie die Finanzierung einer Förderungsabwicklungsstelle, die gebietskörperschaftsübergreifend tätig wird oder zu betrauen ist, wäre noch genauer einzugehen (z.B. welche Prinzipien hier zur Anwendung gelangen).

Eine **Fördersparte** soll grundsätzlich einem Tätigkeitsbereich **laut Anlage zu § 3 Abs. 1 der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung** entsprechen.

Unter dem **Tätigkeitsbereich Gesellschaft und Soziales** sind beispielhaft angeführt: die Förderung einzelner gesellschaftlicher Gruppen wie beispielsweise Volksgruppen, Frauen, Familien, Menschen mit Behinderungen, Generationen, Konsumentenschutz, Kinderbetreuungseinrichtungen, Allgemeine Fürsorge, soziale Notrufdienste, soziale Hilfe (soweit nicht gesundheitliche Betreuung), Verwaltung gemeinnütziger Stiftungen.

Eine **strenge Umsetzung des Art. 2 würde zu dem Ergebnis führen**, dass für den umfangreichen Tätigkeitsbereich Gesellschaft und Soziales lediglich **eine Förderabwicklungsstelle** einzusetzen wäre. Eine flexible Anpassung der Fördersparten (z.B. Einteilung in kleinere Einheiten) soll lt. Erläuterungen zwar möglich sein („wenn sich die Einteilung nach Tätigkeitsbereichen als nicht zielführend erweist“), dies wäre allerdings durch den *Transparenzdatenbeirat* zu veranlassen (Anm.: TDBG 2012 bislang weder beschlossen noch in offizieller Begutachtung).

Die derzeitige Förderpraxis **schließt nicht** aus, dass ein im Bereich Gesellschaft und Soziales gefördertes Projekt auch **Berührungspunkte zu anderen Fördersparten** aufweist, sodass in den Förderprozess **verschiedenste** Fördergeber des Bundes und anderer Gebietskörperschaften eingebunden sein können. So fördert das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz beispielsweise gemeinsam mit dem Land OÖ, Stadt Linz, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur et al das Projekt „Sichtwechsel“, das neben dem Bereich Gesellschaft und Soziales beispielsweise auch die Bereiche Kunst und Kultur sowie Wirtschaft betrifft.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass **Behinderungsangelegenheiten** eine **Querschnittsmaterie** darstellen. Wie in solchen Fällen eine eindeutige Zuordnung zu **nur einer Fördersparte** erfolgen soll oder wie im Einzelfall darüber Einvernehmen erzielt werden kann, lässt die Vereinbarung unbeantwortet und wird somit Gegenstand der grundlegenden Verhandlungen zur Umsetzung der Vereinbarung sein müssen.

Im Vorfeld müsste insbesondere die Frage der Bereitstellung der **budgetären und personellen Ressourcen geklärt werden**.

Außerdem fehlt es derzeit am Wissen, welche Körperschaft wie viel an budgetären Mittel für die jeweiligen Maßnahmen einsetzt und gibt es noch **große Unterschiede bei den jeweiligen Fördervoraussetzungen**. Unbedingt erforderlich erscheint darüber hinaus, dass über die **verfügbaren Mittel** der einzelnen in Betracht kommenden Körperschaften **größtmögliche Transparenz** hergestellt werden müsste.

Angemerkt wird, dass bereits jetzt zur Vermeidung von Doppelförderungen in den Verträgen zwischen den Projektträgern und dem Bundessozialamt die Verpflichtung zur Meldung von anderweitigen Förderungen besteht. Des Weiteren ist das Bundessozialamt bereits jetzt bemüht, für die Förderabwicklung Kooperationen mit anderen Kostenträgern einzugehen bzw. die Vorhaben abzustimmen.

2.) Funktion der Förderabwicklungsstelle

Somit ergibt sich aus dem Vereinbarungstext folgende **Aufgabenteilung**:

1. Die **Förderabwicklungsstelle** wird im Prozessablauf als „Front Office“ tätig und ist damit lediglich für die **administrativen Schritte** im Prozess der Förderungsvergabe zuständig.
2. Der Fördergeber fungiert hingegen als „Back Office“, dem die **inhaltliche Prüfung** und letztlich auch die **Entscheidung über die Förderungswürdigkeit** des Projektes obliegen. Allerdings gibt die Art. 15a B-VG Vereinbarung in der derzeitigen Form keine klare Antwort auf die Frage, ob der Fördergeber nur „dem Grunde nach“ oder auch „der Höhe nach“ über die Förderung entscheidet.

Derzeit liegt jedoch auch eine Novelle zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) zur Begutachtung vor, die wesentliche Ziele und Inhalte der gegenständlichen Vereinbarung bereits versucht, vorweg zu nehmen. Dies betrifft unter anderem auch das Ziel einer einheitlichen Förderstelle.

In Zusammenschau mit den **geplanten Änderungen zur ARR 2004** erscheint die **Funktion der Förderabwicklungsstelle, die sie lt. Vereinbarung einnehmen soll, widersprüchlich**. Gemäß § 20 ARR NEU soll das „anweisende Organ“

- die Prüfung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen,
- die Prüfung der **Notwendigkeit** der vom Förderungswerber angeführten Vorhaben und
- die Prüfung der **Angemessenheit der Kosten** durchführen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wer als „das anweisende Organ“ im Sinne der ARR NEU zu verstehen ist. Nachdem die Abwicklung und Auszahlung von Förderungen gemäß Art. 2 der Art. 15a B-VG Vereinbarung von der **Förderabwicklungsstelle** vorgenommen werden soll, ist davon auszugehen, dass sie in Hinkunft „das anweisende Organ“ darstellen wird. Sollte diese Interpretation aber richtig sein, würden der Förderabwicklungsstelle - wie oben zitiert - auch Aufgaben zukommen, **die über die rein administrative Abwicklung hinausgehen**. Dies stünde allerdings in einem klaren Widerspruch zu Art. 2 des Vereinbarungsentwurfes, wonach die **substantielle Prüfung des Förderansuchens** wohl weiterhin durch den Fördergeber zu erfolgen hat.

Um eine solche aber vornehmen zu können und darauf basierend eine Entscheidung zu treffen (Genehmigung ja/nein), müssen gerade jene **Prüfungsschritte** durchgeführt werden, die lt. § 20 ARR NEU dem Aufgabenbereich des anweisenden Organs zuzurechnen sind.

Unabhängig davon wirft auch die **Abwicklung nach Genehmigung** diverse Fragen auf:

Offen bleibt beispielsweise,

- wie die „Töpfe“, aus denen die Mittelauszahlung durch den One-Stop-Shop erfolgen soll, gespeist werden und
- wem die Budgethoheit über die zu vergebenden Mittel zukommt.

Denn auch wenn die Mittelauszahlung für eine bestimmte Fördersparte „einheitlich“ durch den One-Stop-Shop erfolgen soll, erscheint es für den Fördergeber **unverzichtbar**, regelmäßig einen Überblick über die zur Verfügung stehenden Mittel zu haben (zumindest dann, wenn der Fördergeber eine betragsmäßige Festlegung der Fördersumme vornehmen soll).

In **Art. 2 Abs. 2 Z 4** sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, was konkret mit der „Auszahlung von Förderungen“ gemeint ist. Handelt es sich hierbei um die Buchhaltung, die die Auszahlung vornimmt, oder meint man jene Organisationseinheit, die den Auszahlungsakt der Förderung genehmigt. Wenn damit nicht die Buchhaltung gemeint ist, dann ist diese Regelung möglicherweise nicht mit dem vom Bundesministerium für Finanzen jetzt als Förderungsabwicklungstool implementierten Fördermittelmanagement kompatibel und daher abzulehnen, da viel zu bürokratisch organisiert. Im Fördermittelmanagement wird mit der Bearbeitung des Zahlungsantrages sofort in HV-SAP eine Auszahlungsanordnung generiert und mit der Genehmigung auch die Auszahlung in der Haushaltsverrechnung generiert und von der Buchhaltung tatsächlich ausbezahlt.

Zu „öffentliche Mittel im Sinne des § 3 TDBG 2012“ (Art. 2 Abs. 2, Art. 5 und Art. 6)

Durch den Verweis in der Vereinbarung auf § 3 Transparenzdatenbankgesetz 2012 sind **auch die aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (ATF) finanzierten Förderungen** Gegenstand der Abwicklung durch den „One-Stop-Shop“ (OSS).

Zu Artikel 3 – Mindeststandards und zur Anlage

Zu **Punkt 1 der Anlage** ist generell zu sagen, dass eine derart streng reglementierte Förderabwicklung natürlich hohen personellen Einsatz bei den Förderabwicklungsstellen binden wird, sodass auch überlegt werden sollte, dass entsprechende Vereinfachungen, z.B. die Einführung von Pauschalen, wie sie von der Europäischen Kommission im Rahmen der Abwicklung der Strukturfonds vorgesehen sind, auch im nationalen Recht umgesetzt werden können. Hier wären auch in den ARR bzw. der Art. 15a-Vereinbarung entsprechende Regelungen vorzusehen, damit die nationalen Rechtsgrundlagen mit den VO der EK in den Strukturfonds harmonisierbar werden. Es ist weder der Verwaltung noch den Projektträgern zumutbar, dass die national kofinanzierten Projekte der EK nach teilweise anderen Rechtsgrundlagen abgehandelt werden als es den Vorgaben der EK entspricht.

Unter **Punkt 1.1** der Anlage wird ausgeführt, dass bei mehreren Fördergebern eine führende Förderungsstelle bestimmt wird. Hier wird ein neuer Terminus eingeführt, nämlich der der Förderungsstelle. Inwieweit sich eine Förderungsstelle von einer Förderungsabwicklungsstelle unterscheidet, bleibt unbeantwortet. Sollte es sich dabei um zwei unterschiedliche Stellen mit unterschiedlichen Aufgaben handeln, wäre dies jedenfalls näher zu erläutern. Oder handelt es sich dabei um einen führenden Fördergeber? Entweder sollte eine einheitliche Terminologie beibehalten werden oder es sollten die Unterschiede erklärt werden.

Punkt 1.2 der Anlage weist darauf hin, dass - wenn der Verwaltungsaufwand einen bestimmten Prozentsatz der Förderungssumme übersteigt - der Fördergeber prüfen soll, ob es kostengünstigere Abwicklungsmöglichkeiten durch Synergien gibt, insbesondere durch gemeinsame Abwicklung.

Hier kann die Logik des Konzepts nicht mehr nachvollzogen werden. Soweit aus dem Entwurf hervorgeht, soll *eine* Förderungsabwicklungsstelle zuständig sein (eine einheitliche Förderungsabwicklungsstelle, wenn dies wirtschaftliche sinnvoll erscheint). Wie ist dann eine gemeinsame Abwicklung zu verstehen, in einem gemeinsamen Programm?

Es scheint, dass hier zwei Förderlogiken in eine Art. 15a – Vereinbarung eingearbeitet werden sollen, nämlich die Entwicklung eines koordinierten Förderkonzeptes, das auf Förderprogramme abstellt und die Akkordierung von Einzelförderungen (außerhalb einer programmatischen Abwicklung). Beides sollte jedoch unterschieden werden und in der Art. 15a – Vereinbarung auch getrennt behandelt werden.

Zu **Punkt 6.9** wird angemerkt, dass - da auch juristische Personen vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gefördert werden - die Einhaltung dieses Punktes in der vorgesehenen Form leider nicht möglich ist.

Zu **Punkt 7.3** wird angemerkt, dass es angesichts der technischen Entwicklungen schwierig ist, zwischen Originalbelegen und Abschriften zu unterscheiden. Der Begriff „Originalbelege“ wäre daher eindeutig und zeitgemäß zu definieren.

Zu Artikel 5 – Befristung und Einstellung:

In Z 1 wird verlangt, dass sichergestellt werden soll, dass bei sämtlichen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 TBDG 2012 finanzierten Förderprogrammen der Förderungseffekt und der damit zusammenhängende Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

In den Erläuterungen wird als mögliche Kennzahl der prozentuelle Anteil des Verwaltungsaufwandes am Gesamtförderungsvolumen angeführt. Anscheinend wird der Förderungseffekt mit dem Gesamtförderungsvolumen gleichgesetzt, was allerdings immer wieder kritisiert wurde, da dadurch nämlich die Inputorientierung statt einer Wirkungsorientierung im Vordergrund steht.

Dieser Passus wäre jedenfalls noch differenzierter in den Erläuterungen auszuführen.

Zu Artikel 7 – Umsetzung:

Der vorliegende Stufenplan setzt offenbar ein **Inkrafttreten der Vereinbarung nach dem 31.12.2013** voraus. Nur so wäre sichergestellt, dass sowohl das Förderkonzept als auch die Förderstrategie **bereits vorliegen** (Frist bis 31.12.2013) und darauf basierend die Förderprogramme erstellt werden könnten.

Weiters wird angemerkt, dass das - auf mehrere Jahre ausgelegte – Förderkonzept nach den Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 1 bereits eine **Festlegung zum Fördervolumen** beinhalten soll, was die Beteiligten dann vor Probleme stellen kann, wenn **Budgetvorgaben nicht** für mehrere Jahre bzw. für denselben Zeitrahmen vorliegen.

Auf Grund der komplexen Förderlandschaft im Bereich Arbeitsmarkt/Soziales und der zahlreichen (teilweise bereits bestehenden) Kooperationen erscheint der Zeitplan für die Umsetzung unrealistisch.

Arbeitsmarktservice (AMS):

Für das AMS, auf dessen Stellungnahme in der Beilage verwiesen wird, sind im Zusammenhang mit dem Entwurf der Art. 15a-Vereinbarung und den ARR NEU folgende Fragestellungen relevant:

Sondergesetzliche Regelung:

Gemäß § 32 Abs. 3 AMSG kann das AMS Dienstleistungen, die es nicht selbst bereitstellen kann oder deren Bereitstellung unzweckmäßig und unwirtschaftlich wäre, durch vertragliche Vereinbarung an geeignete Einrichtungen übertragen oder auf andere Weise zur Verfügung stellen und hierfür eine Beihilfe gemäß AMSG gewähren.

Sondergesetzliche Regelungen sind aus den ARR 2004 ausgenommen (§ 5 Z 4 ARR 2004). Soweit die sondergesetzlichen Regelungen jedoch keine oder keine abweichenden näheren Bestimmungen enthalten, sind die ARR 2004 - insbesondere auch bei der Erlassung von Förderungsrichtlinien auf Grundlage der sondergesetzlichen Regelungen - insoweit anzuwenden, als dies mit der Eigenart dieser Förderungen vereinbar ist.

Die Richtlinien des AMS sind daher keine Sonderrichtlinien gemäß § 40 ARR 2004, sondern Richtlinien auf Grundlage sondergesetzlicher Regelungen im AMSG.

Fördergesetze und Richtlinien sind jedoch entsprechend der Art. 15a – Vereinbarung anzupassen.

Förderungsprogramm

Wenn intendiert ist, dass alle aus öffentlichen Mitteln finanzierten Förderleistungen im Rahmen von Förderungsprogrammen abgewickelt werden, wäre zu eruieren, ob die Leistungen des AMS bereits ein Förderungsprogramm sind.

Gemäß dem vorliegenden Entwurf der Art. 15a - Vereinbarung haben Förderungsprogramme ausformulierte Zielsetzungen und gewünschte Wirkungen aufzuweisen, die volkswirtschaftliche Sinnhaftigkeit soll dargelegt werden und die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Mittelverwendung soll sichergestellt werden. Soweit dies einschlägig ist, sollen auch die Leistungsgerechtigkeit und die soziale Treffsicherheit bei der Erstellung von Förderungsprogrammen ex ante geprüft werden.¹

¹ Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 1, S. 4, 1. Absatz

Gemäß Art. 5 ist eine zeitliche Befristung von Förderungsprogrammen vorzusehen. Eine zeitliche Befristung ist derzeit nicht vorgesehen.

Auf Grund der im Entwurf fehlenden Definition von Förderungsprogramm kann nach erster Einschätzung nur festgehalten werden, dass das AMS über keine oder nur in Ansätzen vorhandene Förderungsprogramme verfügt, da zumindest teilweise eine zeitliche Befristung fehlt.

Bereits bestehende Koordinierung

Für die arbeitsmarktpolitische Koordinierung zwischen dem AMS und den Ländern gibt es bereits entsprechende Strukturen durch die Territorialen Beschäftigungspakte, die durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit die Erhöhung der Wirksamkeit und Effizienz des Mitteleinsatzes und die Verbesserung der Betreuung bestimmter Zielgruppen, die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, die Sicherung von Fördermitteln für die Region und die nachhaltige Sicherung des Lebensraumes bewirken sollen.²

Jedenfalls ist zu vermeiden, dass sich die Länder bzw. Gemeinden aus der Kofinanzierung bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ausklinken und hier die alleinige Verantwortung dem AMS bzw. dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übertragen.

Förderungsabwicklungsstelle

Im Zusammenhang mit den Förderungen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist zu fragen, ob bei der Fördersparte (Tätigkeitsbereich) „Arbeit“ (Beispiel Arbeitsmarktverwaltung) mit dem AMS bereits eine Förderungsabwicklungsstelle implementiert ist und ob es als wirtschaftlich sinnvoll zu argumentieren ist, dass mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Tätigkeitsbereich „Arbeit“ eine weitere Förderungsabwicklungsstelle notwendig ist.

Fazit:

Für den Bereich des AMS würde die Umsetzung des derzeitigen Entwurfs einen Regimewechsel für den Bereich der Förderungen bedeuten. Die Förderungen wären hinsichtlich der Logik eines Förderungsprogrammes (was noch zu definieren wäre) umfassend umzugestalten.

² [TEP Willkommen auf der Homepage der Territorialen Beschäftigungspakte in Österreich!](#)

Der mit der Erarbeitung des koordinierten Förderkonzeptes verbundene zusätzliche Aufwand wäre jedenfalls in Relation zum (möglicherweise) erzielbaren Effizienz- und Optimierungsgewinn zu stellen.

Allgemeine Darstellung – koordiniertes Förderwesen



Schlussbemerkungen

- Insgesamt erscheint die Struktur der vorliegenden Entwürfe (insbesondere der Art. 15a - Vereinbarung) für den Anwender zu wenig differenziert und nachvollziehbar. Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten auch innerhalb der Konzepte und im Verhältnis der Art. 15a - Vereinbarung zur ARR NEU werden nicht ausgeräumt.
- Auf Prozesse der Koordinierung und Abläufe im System wird nicht eingegangen, sodass wenig Vorstellung darüber besteht, wie die Erarbeitung eines koordinierten Förderkonzeptes ausschauen wird.
- Die verwendeten Termini werden nicht erklärt, gegeneinander abgegrenzt und in einen sinnvollen Zusammenhang gestellt (z.B. Förderungsprogramme, Förderungsmaßnahme, Leistungsangebot, Förderungsleistung, Förderungsbe- reich, Förderungsabwicklungsstelle, Fördergeber, Förderstelle, ...).

- Die Erläuterungen geben teilweise nur wenig Aufschluss.
- Die Zeitpläne für die Umsetzung sind unrealistisch.

Beilage:


Stellungnahme des AMS

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Andreas Thaller

Elektronisch gefertigt.

| | | |
|------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Signaturwert | VCoidO9YPP/D+4mXOpCCh5z4ktrL9OQ6ZgTgEv8EfbuX4bHusTduxBQNUjo0RxicZP yVhK2BF0IOzuLHBXSRuQ04phULgA/Wk0duikQiO1nNQ+VhEw9eZ4SIBZC7Df/180X tHhit8/bJKzxQ6Q7hDNsx8fCh+lrzSM/w4tOo= | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT |
| | Datum/Zeit-UTC | 2012-04-13T07:58:58+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 532586 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| | Parameter | etsi-bka-moa-1.0 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052 | |

Stellungnahme des Arbeitsmarktservice Österreich zum Entwurf der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über ein koordiniertes Förderwesen (nachfolgend nur Art. 15a-V)

Das Arbeitsmarktservice begrüßt den Ansatz eines koordiniertes Förderungskonzept sowie auf Ebene der Fördersparte eine Förderungsstrategie zu entwickeln. Im Falle der Arbeitsmarktförderung wurden dazu bereits durch die Einrichtung von Territorialen Beschäftigungspakten erste Maßnahmen gesetzt.

Darüber hinausgehend wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitsmarktförderung des AMS bereits durch das AMSG gesetzlich geregelt ist und daher zu klären wäre, ob diese vom Anwendungsbereich der Art. 15a-V überhaupt umfasst ist.

Sollte dies der Fall sein, gibt das Arbeitsmarktservice Österreich zu einzelne Regelungen der Art. 15a-V folgende Stellungnahme ab:

Art. 2 Abs 1

Änderungsvorschlag „... wenn dies wirtschaftlich **und inhaltlich** sinnvoll erscheint...“

Die Förderung des Arbeitsmarktservice ist Bestandteil der individuellen Betreuungsvereinbarung mit den KundInnen des AMS und hat gemäß AMSG dezentral zu erfolgen. Eine Ausgliederung der Förderungsabwicklung aus der alltäglichen Dienstleistungserbringung durch AMS BeraterInnen vor Ort würde zu hohen Ineffizienzen und zur Verhinderung der gesetzlich vorgegebenen Zielerreichung führen, z.B. mittels Förderungen kostenbedingte Hindernisse der Arbeitsaufnahme zu überwinden oder eine berufliche Aus- und Weiterbildung oder die Vorbereitung auf eine Arbeitsaufnahme, die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder die Aufrechterhaltung einer Beschäftigung zu fördern.

Beispiel: Die Gewährung einer Eingliederungsbeihilfe für Langzeitbeschäftigungslose ist unmittelbar mit der AMS Dienstleistung der Vermittlung und Besetzung offener Stellen durch die Regionale Geschäftsstelle des AMS verbunden.

Art. 2 Abs 2 Z 3

Eine Trennung der Kontrolle und Evaluierung von Förderungen von der Förderungsgewährung wird als ineffizient gesehen, da eine wirksame Kontrolle insbesondere durch jene Personen gewährleistet kann, die den Förderungsfall auch kennen. Die Einarbeitung von Dritten in einen Sachverhalt bedarf in der Regel eines nicht zu rechtfertigten Aufwandes.

Zur Verhinderung von Malversationen ist ein durchgängiges Mehraugen-Prinzip sowohl bei der Förderungsgewährung als auch bei der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung vorzusehen.

Art. 2 Abs 2 Z 4

Im Falle des Arbeitsmarktservice erfolgt die Auszahlung von Förderungen in Form elektronischer Zahlungs- und Verrechnungsaufträge durch integrierte IT Applikationen im Rahmen der Haushaltsverrechnung des Bundes (AMS Anweisungs-Verordnung).

Anlage: Mindeststandards für die Gestaltung von Förderungen

Bei korrespondierenden Regelungen in der ARR wird auf die dortige Stellungnahme verwiesen.

6.14

Die Überbindung des BVergG 2006 auf nicht öffentliche Auftraggeber wird nicht unterstützt. Die durch Anwendung des BVergG entstehenden Transaktionskosten stehen im Falle der zugekauften Leistungen von AMS Förderungsnehmern in keinem Verhältnis zu den Einsparungen.

Ist die Regelung ohnehin nur auf öffentliche Auftraggeber bezogen, besteht für diese ohnehin die gesetzliche Verpflichtung der Anwendung des BVergG.